

Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter
und Straßenbahner Deutschlands.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Geschäftsstelle: Köln, Ven-
loerwall 9. Fernspr. A 8533
Polstschiffamt Köln 1887.

Nummer 8

Köln, den 17. April 1920

8. Jahrgang

Nachwehen.

Der Rapp-Putsch wird noch üble Nachwehen haben. Unser Wirtschaftsleben hat unter den Einwirkungen der Rapp-Gelitten: Durch den Streik und die gespannte politische Lage ist die Kohlenlieferung zurückgegangen. Die Gestellung von Wagen blieb weit hinter der Zahl vor dem Rapp-Putsch zurück. Die Binnenverkehrslinien sind vorübergehend. Im Duisburger Hafen, in dem z. B. vor dem Rapp-Putsch täglich 20-30000 t umgeschlagen wurden, wurde die Arbeit 4 Tage völlig. Ähnlich ist es in Mannheim und anderen Häfen. Die Zufuhr von Kohlen und Kohlen für die Industrie erleidet eine Unterbrechung. Die vorhandenen Vorräte wurden in vielen Fällen aufgebraucht und es wird länger bedürfen, sie wieder zu ergänzen. Die Lebensmittelversorgung hat besonders schwer unter dem Rapp-Putsch gelitten und die Folgen werden sich erst noch einstellen. Trotz des guten Wetters konnten Kartoffelerzeugnisse nicht im gewünschten Maße von den Feldern geerntet werden. Die Wagenverfügung ist um die Hälfte gesunken. Dazu kam der Streik auf dem Lande. Rapp proklamierte sofort die Aufhebung der Zwangswirtschaft. Das hatte die Landwirte beunruhigt, ihre Produkte zurückzubehalten, um sie später teurer zu verkaufen. Am Freitag vor dem Rapp-Putsch kosteten noch 100 t Getreide ab - 7500 t werden täglich gebraucht - am Dienstag nach dem Rapp-Putsch kosteten nur noch 3000 t ab. Die Getreideanfänge in Holland wurden durch den Streik wieder rückgängig gemacht. In Dänemark machte Schwierigkeiten über langte Sicherungen. Der Wert unseres Geldes sank an den ersten beiden Rapp-Tagen ganz rapide und hat sich nur langsam wieder erholt. Das Vertrauen des Auslandes auf das Deutsche Reich ist erschüttert worden. Die militärische Abgrenzung von Frankfurt, Darmstadt und Mainz ist auch eine Folge des Rapp-Putsches. Auch die Unruhen im Westen sind auf den Rapp-Putsch zurückzuführen. Die Inflation-Bewegung hat wieder Oberwasser bekommen und auch die Gewerkschaftsmitglieder sind radikalisiert worden. Der leidende Teil ist hauptsächlich wieder die Arbeiterklasse. Rapp-Virtuosen muhten die Folgen voraussehen. Sie werden die Schuld sich abzuwälzen suchen, es wird ihnen nicht gelingen. Der Rapp-Putsch ist ein Wunder, aber alle Kräfte müssen jetzt zusammengefaßt werden, um auch die Nachwehen des Rapp-Putsches bald zu überwinden. Wir müssen alle mitarbeiten am Wiederaufbau Deutschlands. Jetzt heißt doppelte Anstrengungen machen. Mit dem Jahrbuch vorstehender Zeitschrift können auch wir uns einverleiben erklären. Nur dem noch Folgendes hinzuzufügen:

Die wirtschaftlichen Nachwirkungen des Rapp-Putsches wären nicht so schwer gewesen, wenn die Reichsregierung auch gegen den Putsch von links, der ohne Zweifel im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet von langer Hand vorbereitet gewesen ist, auch so eine entschiedene Stellungnahme wie gegen den von rechts finden würde. Das Industriegebiet in Rheinland und Westfalen war ganz richtig von den Spartakiden als diejenige Stelle gefunden, von wo aus man am erfolgreichsten dem Staat an die Gurgel springen konnte. Die Wahrheit verpflichtet festzustellen, daß die eigentliche Arbeiterklasse durchaus gewillt ist, durch redliche, fleißige Arbeit ihre Pflicht gegenüber dem Staate und der Gesamtheit zu erfüllen. Die Bereitwilligkeit der Bergleute, wöchentlich zwei halbe Überstunden zu versetzen, sagt mehr als alles andere. Aufgabe der Regierung wäre es gewesen, diese durchaus freiständigen, arbeitsehrlichen Leute in entschiedener Weise gegen den Terror zu schützen. Den ersten Willen hierzu aber hatte die Reichsregierung anscheinend nicht. Gerade unglaublich klingt eine Äußerung des Reichsministers Müller, daß die Regierung sich erst dann zu einem energischen Einschreiten gegen die verkommenen, verkommenen Räuberbanden entschlossen habe, als auch die Sozialdemokratie im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet dringend um Hilfe gerufen habe. Dem Ruf der Arbeiterklasse und der christlichen Arbeiterklasse habe man nicht genügend Aufmerksamkeit zugewandt. Wie ein derartiges Verhalten mit der Verfassung und dem gleichen Recht für Alle in Einklang zu bringen ist, ist unverständlich.

Die Art, wie die Abgabe der Waffen seitens der Spartakiden durchgeführt wird, wird uns erst zeigen müssen, ob es den sozialdemokratischen Mitgliedern der Regierung wirklich ernst ist mit dem Schutze der friedlichen Bevölkerung und der Förderung unserer Volkswirtschaft.

Man verlange daher von Berlin nicht immer von der Arbeiterklasse zuerst eine treue Pflichterfüllung, sondern trage auch seinerseits das Menschenmögliche dazu bei, das Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen, der Bevölkerung Brot und Arbeitsmöglichkeit zu geben, auch auf die Gefahr hin, daß die Parteinteressen dabei zu kurz kommen.

Das Existenzminimum im März 1920.

Von Dr. R. Kuczynski, Direktor des Statist. Amtes Berlin-Schöneberg.

Die Hoffnung, daß nach der starken Preissteigerung im Januar und Februar ein Stillstand eintreten würde, hat sich nicht erfüllt. Brot, Kartoffeln, Fleisch, Kohlen, Kleidung, Schuhwerk usw. sind abermals teurer geworden. In Groß-Berlin z. B. kostete im März Brot 61 mal soviel wie vor dem Kriege, Zucker 6 mal soviel, Gas

5 mal soviel, Milch 5 mal soviel, Brotkrumen 11 mal soviel, Kartoffeln, Butter und Margarine 12 mal soviel, Schmalz 22 mal soviel. Bei manchen Waren, die dem freien Handel überlassen sind, ist die Preissteigerung noch größer. Nichts war mehr als 50 mal so teuer wie vor sechs Jahren (1 Pfund im März 1914: 22 Pf., März 1920: 12 Pf.) Beschränkt man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf das Zehnfache. In den vier Wochen vom 1. bis 28. März wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis März 1920	Preis März 1914
5000 g Brot	1096	198
100 g Teigwaren	24	8
1775 g Nahrungsmittel	465	78
200 g Hülsenfrüchte	80	8
8000 g Kartoffeln	480	40
1000 g Fleisch	1613	160
80 g Butter	272	22
270 g Margarine	513	43
480 g Schmalz, Bratfett	1651	73
750 g Zucker	210	35
580 g Fruchtmasse	370	50
	6774	695

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 67,74 Mk. zahlen muß, konnte man vor sechs Jahren für 6,95 Mk. kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochenumschnitt nur etwa 11200 Kalorien, d. h. ungefähr soviel, wie ein Kind von sechs bis zehn Jahren benötigt. Man wird also bei äußerster Einschränkung das Existenzminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf 17 Mk. ansetzen können. Eine Frau braucht etwa 7 x 2400 = 16800 Kalorien. Sie müßte zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Marktwert von 16800 - 11200 = 5600 Kalorien hinzukaufen. Das könnte sie nicht tun, indem sie sich 2 1/2 Pfund Haferflocken für 4,50 Mk., 9 Pfund Gemüse für 2,70 Mk., 1 Pfund Marmelade für 4 Mk. und 1/2 Pfund Erbsen für 2,70 Mk. verschafft. Ihr wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 31 Mk. kosten. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa 7 x 2000 = 14000 Kalorien. Die 11200 Kalorien, die er mehr braucht als eine Frau, könnte er sich zuführen in Form von noch 1/2 Pfund Erbsen für 2,70 Mk., 1/2 Pfund Pfund Margarine für 11,25 Mk., 1/2 Pfund Reis für 6 Mk., 1 Pfund Salzheringe für 5,25 Mk., 1 Pfund Nessel für 3,50 Mk. Sein wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 39 Mk. kosten. Eine Familie von Mann, Frau und zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren würde mit 124 Mk. wöchentlich für Nahrung auskommen.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Nahrung den Preis von Stube und Miete, für Heizung 1 Zentner Brotkrumen und für Beleuchtung 1 Kubikmeter Gas (was alles für den Arbeiter reichlich ist, aber durch seine geringe

Unter den gleichen Voraussetzungen werden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre berücksichtigt, wenn sie nur noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen zureichenden Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder Eltern und dergl.) einem Erwerb nicht nachgehen können. Als Berufsausbildung gilt nicht die Ausbildung einer Tochter in Haushaltsgeschäften des väterlichen Haushalts.

Auf Nachweis wird die Kinderzulage auch gewährt für solche von dem Arbeiter voll unterhaltene Kinder über 18 Jahre, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind.

Den eheglichen Kindern werden sonstige von dem Arbeiter voll unterhaltene Kinder Stiefkinder, an Kindesstatt angenommene Kinder, uneheliche Kinder) gleichgestellt, einer solche Pflegekinder, deren vollen Unterhalt der Arbeiter ohne Entgelt übernimmt hat.

Arbeiterinnen erhalten die Kinderzulage nur für die von ihnen allein unterhaltenen Kinder.

Sonstige Familienzulagen werden nicht gewährt.

Der Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren ermäßigt sich der Lohn für jedes Jahr, das ihnen bis zum vollendeten Lebensjahre fehlt, um 10 Proz. bis zu 60 Proz. Lohnes (einschl. Teuerungszulage für 18-21-Jährige) ihrer Lohnklasse. Abweichende örtliche Regelung ist zulässig.

Arbeiter erhalten im 1. Lebensjahr 20 Proz., im 2. Lebensjahr 30 Proz., im 3. Lebensjahr 40 Proz., im 4. Lebensjahr 60 Proz. des Lohnes (einschl. Teuerungszulage für 18-21-Jährige) der Lohnklasse.

Arbeiter erhalten eine tägliche Zulage von 2 Mk., ebenso die Obermeister und ihre Vertreter, solange sie Schichtführer sind.

Bei einem Arbeiter vorübergehend zu Arbeitslosenzulagen, die nach einer anderen Lohnklasse erhoben sind, so erhält er, sofern die Vergütung mindestens ein Tag dauert, den dieser anderen Lohnklasse. In Orten, wo nicht durchführbar ist, erfolgt die Vergütung für Arbeiter, die nach verschiedenen Klassen zu behandeln waren, durch den Beauftragten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber.

Entfernungszulagen in Betracht kommen, wenn sie örtlich geregelt.

Die prozentualen Lohnzuschläge werden auch auf die Teuerungszulagen berechnet.

Die Einzeihung in eine höhere Lohnklasse wird durch eine bestimmte Dienstzeit erfolgt, wenn auf die Zurückerstattung der Wartegeld den Monatsrenten.

Außer den bereits genannten Zulagen und Zulagen für Überzeitarbeit und Sonntagsarbeiten können weitere Zulagen nur noch für die Arbeiten gewährt werden.

Zulagen der Dampfessel und der dazu gehörigen Anlagen.

Wartegeld im Gaswerk.

Wartegeld und besondere Reparaturarbeiten an heißen Öfen.

Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Innern von Ammoniak- und Teerwäschern und Behältern.

Arbeiten, bei denen der Arbeiter im Wasser steht.

Arbeiten in unterirdischen Kanälen.

Düngen von Gemüsekulturen.

Die Festsetzung der Höhe der Zulagen und in Stuttgart die Behandlung der bisher mit mehr als 30 Proz. bezahlten Zulagen erfolgt durch die einzelnen Stadtverwaltungen im Einvernehmen mit der Arbeiterschaft.

In außerordentlichen Fällen können für Arbeiten besonderer Art einmalige Entschädigungen durch örtliche Regelung gewährt werden.

Dienstkleidung und sonstige Nebenbezüge werden nicht mehr gewährt. Wo der Betrieb eine besondere Schutzkleidung erfordert, wird diese, falls nicht örtlich eine abweichende Regelung erfolgt, von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt (z. B. Kesselanzüge, Überanzüge für Kanalarbeiter, Desinfektoren, Gasstühle in Gaswerken und Schlachthöfen, Gasmäntel in Schlachthöfen, säurefeste Anzüge in Elektrizitätswerken, wasserdichte Jacken für einzelne Berufe). Die Schutzkleidung bleibt aber im Eigentum der Stadt, auch wenn sie abgetragen ist.

Die Dienstkleidung des Straßenbahnfahrpersonals und der Leichenräumer bleibt bestehen. Im übrigen geht die bestehende Dienstkleidung ins Eigentum ihrer derzeitigen Träger über.

Die Städte verpflichten sich, in möglichst weitem Umfang Arbeitskleidung und sonstige Kleidung zu beschaffen und sie an die Arbeiter zum Selbstkostenpreis abzugeben.

In Stuttgart werden bis für das Jahr 1918 noch nicht gelieferten Röcke und Hosen nachgeliefert.

Die Einzeihung von dem Arbeitgeberverband neu beitretenden Gemeinden in Ortsklassen erfolgt durch Vereinbarung des Vorstands des Arbeitgeberverbands mit der maßgebenden Arbeiterorganisation.

Die bestehenden Tarifverträge zwischen den Mitgliedern des Arbeitgeberverbands und den beiden Arbeiterorganisationen werden, soweit sie nicht durch gegenwärtigen Tarifvertrag ersetzt werden, bis zum 30. Juni 1920 verlängert.

Der Vertrag gilt nur für Rodarbeiter. Die Lohnfestsetzung für Nichtrodarbeiter erfolgt durch den Betriebsvorstand nach Anhörung des Arbeiterrats. Auf die Diatanten, Dialantisten, Schweißern, landwirtschaftliche Arbeiter und Waldarbeiter (außer in Stuttgart) findet er keine Anwendung.

Dieser Vertrag tritt am 1. April 1920 in Kraft und gilt bis 31. März 1921. Er verlängert sich von Vierteljahr zu Vierteljahr, wenn er nicht 3 Monate vorher gekündigt wird. Die Teuerungszulagen können auf jeden Quartalschluß mit monatlicher Kündigungsrückstellung gekündigt werden. Die Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

Die Straßenbahner (Fahrt- und Schaffner) werden nach der II. Lohnklasse bezahlt. Im übrigen entspricht die Einteilung der Arbeiterschaft in die einzelnen Lohnklassen den allgemein üblichen Grundsätzen.

Unsere Tarifverträge für die Kranken- und Heilanstalten.

Seit jeher war es das Bestreben der gewerkschaftlichen Organisationen, die Lohn- und Dienstverhältnisse sämtlicher städtischer und diesen gleichgestellten anderen Arbeiter und Angestellten nach einheitlichen gleichen Gesichtspunkten zu ordnen. Bei der Verschiedenheit der einzelnen Werke und ihren Anforderungen, die sie an die Arbeiter und Angestellten, insbes. auf Vorbildung, Leistung, Beginn und Ende der Arbeitszeit usw. stellen müssen, ist es klar, daß nicht

alle über den gleichen Löhnen geschlagen werden konnten. Wir verlangen daher auch gar keine der Schematisierung, wohl aber, daß hier richtig erkannte Grundsätze allgemein zur Anwendung gebracht werden. Durch Schaffung eines Tarifvertrages, der durch örtliche und bezirksliche Vereinbarungen ergänzt wird, sind wir diesem Ziele erheblich näher gekommen, wenn nicht das Ziel im allgemeinen als erreicht gelten kann.

Eine gewisse Ausnahme machen noch die Kranken- und Heilanstalten. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die eigenartigen Verhältnisse in diesen Anstalten besondere Berücksichtigung verlangen, wenn nicht der Zweck dieser Anstalten, den kranken und leidenden Mitmenschen die menschenwürdige Hilfe zu leisten, beeinträchtigt werden soll. Diesem Zweck hat sich alles andere unterzuordnen. Es mußte daher unser Bestreben sein, die sich widersprechenden Interessen auszugleichen, den Angestellten zu neuzeitigen Lohn- und Dienstverhältnissen zu verhelfen, ohne den Zweck der Anstalten in etwa zu beeinträchtigen.

Die zeitliche Eingliederung der Arbeiter und Bediensteten der Kranken- und Heilanstalten in die allgemeinen Verträge war bisher nicht möglich. An dessen Stelle sind dann vielerorts örtliche oder bezirksliche Verträge zum Abschluß gekommen. Verschiedene davon sind bereits im vorausgezeichneten Nachstehend lassen wir nur einige folgen, die in letzter Zeit zum Abschluß gekommen sind.

Der Vertrag für die Krebeler Anstalten war zum 1. Januar gekündigt. Am 17. Februar fanden neue Verhandlungen statt, bei der folgende Beschlüsse vereinbart wurden:

1. Die Krankenwärter erhalten einen Lohn von 200 Mk. bis 250 Mk. monatlich um 10 Mk. Daneben Bekleidung, Wohnung und Wäsche wie bisher. Verheiratete, die draußen wohnen müssen und sich selbst versorgen, werden nach dem Tarif für Heilische Arbeiter bezahlt.

2. Die Vergütung für Krankenwärter bei Obduktionen wird von 2 Mk. auf 3 Mk. erhöht.

3. Die Vergütung der Nachmacher wird erhöht für ganz von 2 Mk. auf 3 Mk., für halbe von 1,50 Mk. auf 2 Mk.

4. Bei Transporten nach Cötheln wird die bisherige Vergütung von 3 Mk. auf 5 Mk. erhöht. Daneben werden besondere Auslagen wie bisher erstattet.

5. Die Wäscherinnen, Köchen- und Dienstmädchen erhalten in Zukunft folgende Vergütung:

Bei 18 Jahren ab	
18	70 Mk.
20	75 Mk.
21	80 Mk.

dann steigend jährlich um 5 Mk. bis zum Höchstbetrage von 110 Mk.

Beim weiblichen Personal unter 18 Jahren wird jetzt Vereinbarung vorbehalten. Daneben erhalten sie volle Bekleidung, Wohnung und Wäsche in der bisherigen Weise.

6. Der zur Zeit beschäftigten ersten Köchin (Präparat Köchin) wird ein Lohn von 180 Mk. monatlich bewilligt. Der zur Zeit beschäftigten angehenden zweiten Köchin wird bewilligt:

im ersten Vierteljahr	80 Mk.
„ zweiten „	90 Mk.
„ dritten „	100 Mk.

steigend dann jährlich um 5 Mk. bis zum Höchstbetrage von 140 Mk.

Diese beiden Festsetzungen werden aber nur als Ausnahme festgelegt. Bei eintretendem Wechsel in der Person wird Kaufschilling der Vergütung vorbehalten.

Als Dienjahr gilt nur die im Dienste der Stadt verbrachte Zeit. Der Lohn bezieht sich nur auf die Vollerwerbsmäßigen. Für nicht vollerwerbsfähige wird der Lohn im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Hausangestellten geregelt.

Nach § 6 werden Ueberstunden an Wochentagen mit 33 1/2%, an Sonn- und Feiertagen mit 90% Zuschlag bezahlt.

An Arbeitskleidung werden allen Diensttöchtern Arbeitsschürzen gewährt. Außerdem erhalten die Mädchen in der Küche und Waschküche, sowie die Putzmädchen noch Holzschuhe. Der Wert der Wohnung und der Beförderung auf 125 A pro Monat festgesetzt.

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit wird der volle Lohn unter Anrechnung der reichsgesetzlichen Leistungen wie folgt weiter gezahlt: Bei einer Dienstzeit bis zu 3 Monaten für 15 Tage, von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr für 20 Wochen, bei Verpflegung im Krankenhaus wird für die Krankheitsdauer ein Viertel des Arbeitslohnes als Entgelt für freie Verpflegung gewährt. Wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist, so wird der volle Lohn, abzüglich der reichsgesetzlichen Leistungen in allen Fällen gewährt und zwar für die volle Dauer der Erwerbsunfähigkeit, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Verfahrens.

Ruhegeldberechtignte Hausangestellte erhalten nach Antrag auf Bewilligung von Ruhegeld, Krankenzahlung auch über die 26 wöchentliche Frist hinaus bis zur Verlegung in den Ruhestand Urlaub wird gewährt:

nach 1 Dienstahtre 5 Arbeitstage

3	8
5	12
7	14

Anstelle der freien Verpflegung wird täglich für den Urlaubstag ein Betrag von 4 A gezahlt und zwar bei Eintritt des Urlaubs.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Sämtliche beim Dienstantritt im Vollbesitz der Er-

werbsfähigkeit befindlichen Hausangestellten erlangen nach 10-jähriger Dienstzeit nach Beginn des 21. Lebensjahres das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Im Falle durch Betriebsunfall oder der Tod vor Ablauf von 10 Jahren eintritt, ist der Anspruch auch schon bei einer kürzeren Dienstzeit gegeben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen werden besondere Ausschüsse gebildet, an deren Sitzungen die Gewerkschaftsvertreter teilnehmen können.

Das Koalitionsrecht ist den weiblichen Bediensteten gewährleistet und dürfen ihnen bei der Ausübung von keiner Seite Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Bestehende bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus den Tarifverträgen ist ein Schiedsgericht und ein Einigungsamt vorgesehen. Der Vertrag wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 8. April genehmigt. Er gilt vom 1. Januar 1920 ab und läuft bis 31. Dezember 1920. Der Lohnarziß (§§ 6-8) kann jederzeit mit zweimonatiger Frist gekündigt werden. Infolge der verzögerten Annahme des Tarifvertrages wurde dem Personal vor Ostern eine Abschlagszahlung auf die zuzulebenden Löhne gezahlt.

Der Vertrag trägt allen berechtigten Ansprüchen sowohl des Personals wie der Anstalten in vollem Maße Rechnung.

Ein neuer Vertrag mit der Stistungschleibde, dem Stadtrat, in Konstanz

gelangte am 10. Januar zum Abschluß. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der zwischen der Stadtgemeinde Konstanz, und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Karlsruhe, sowie dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner, Bezirk Süddeutschland, abgeschlossene Tarifvertrag für die Stadt Arbeiter findet, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, auf die

Hilfsarbeiter
Krankenwärter

Pförtner
Küchlein
Laborantin
Küchen und Hausmädchen

des k. d. Krankenhauses entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, ausschließlich der Pausen, welche mindestens 2 Stunden betragen.

§ 3. Jeder 2. Sonntag ist dienstfrei. Für den diensttenden Sonntag wird ein freier Werktag gewährt.

§ 4. Muß über die vorgesehene Arbeitszeit hinaus, oder an dienstfreien Tagen Dienst geleistet werden, so wird für diese Zeit ein besonderer Zuschlag gemäß der Bestimmungen des Stadt. Arbeitertarifs gewährt.

§ 5. Eine Verpflichtung zum Wohnen und Essen im Krankenhaus besteht nur für das mit dieser Verpflichtung eingestellte Personal. Die Wohnungen müssen gesundheitlich einwandfrei, die Behandlung eine gute sein.

§ 6. Über seine dienstfreie Zeit kann das Personal, das in der Anstalt wohnt, frei verfügen. Es hat sich jedoch an die Hausordnung zu halten.

§ 7. Die Lohnhöhe richtet sich nach dem diesem Vertrag beigegebenen Lohnarziß. In Fällen, in welche eine Berechnung nach Tagen nötig ist, gilt als Tagelohn der 10. Teil des Monatslohnes.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt monatlich.

Lohnarziß.

Klasse I.

Hilfsarbeiter Anfangslohn ohne fr. Stat.	120 Mt.
mit	270
Krankenwärter I. Kl. Enbl. ohne	180
Pförtner mit	330

Klasse II.

Krankenwärter II. Klasse	
Hilfsarbeiter Anfangslohn ohne fr. Stat.	80 Mt.
mit	200
Endlohn ohne	400
mit	550

Es gehörte ein nicht geringer persönlicher Mut und eine außerordentliche Opferfreudigkeit zu, um den Gedanken christlicher Gewerkschaftsorganisationen durchzuführen. Kollege Wieber hatte schon Ende der achtziger Jahre mit die Abweirung der Formar sein Leben geweiht. In München begannen die Versuche auf Sammlung der christlichen Arbeiter zu diesem Zwecke durch Schirmer, Scheiffleger Böll und den Bahner Moriz Schmidt. Aug. Brust und er setzten mit der Sammlung der Bergleute ein. Es fehlte zunächst an allem: an Erfahrungen, an Literatur, an Geld, an Klaren Ideen. Die paar Männlein, die in der ersten Zeit zusammenkamen, saßen oft Nächte hindurch Beratung besaßen, um Wege zu suchen der Durchföhrung ihrer Ideen. In unausgesetzter einarbeit in Werkstatt, Haus und Versammlung wurden von ihnen Gesinnungsgenossen geworben. Von einem der Münchener Gründer ist bekannt, daß er in verschiedenen Jahren fast nie zu Hause war und immer auf Agitation. Seine Anhänger von damals wissen auf, daß er von 1885 Tagen des Jahres in drei einen Jahr und im anderen Jahre 7 Abende zu Hause war. Von 6 Uhr früh bis abends 8 Uhr mußte er ja in der Werkstatt arbeiten. Die Kollegen der Gründerzeit mußten ihre Agitationsreisen aus eigener Tasche bezahlen, aus ihrem harten verdienten Lohn. Es war niemand da, der ihnen etwas gab und die niederen Beiträge der ge-

sammelten wenigen Mitglieder reichen kaum aus, um die notwendigen Utensilienkosten zu bestreiten. Der verstorbene Kollege Hans Braun, der als Steinmehlpoller einen guten Verdienst, aber auch eine große Familie hatte, mußte öfter die Hilfe eines in den Finanzen besser gestellten Kollegen in Anspruch nehmen, um durchzukommen. Manchmal konnte auch keiner von diesen helfen und dann mußten eben einige Stühle aus der Wohnungseinrichtung in das Verkaufshaus, um so das notwendige Geld zu erhalten. Aber unerschrocken arbeiteten diese für die Idee der christlichen Gewerkschaft begeisterten Gründer an der Erreichung ihres Zieles.

Hohn und Spott hatten sie dabei genug auszuhalten und Einzelne bekamen auch bei den Gründungsverfammlungen von den erbosten und terroristisch gemünzten Sozialdemokraten Prügel, die meist aber mit satziger Mühe heimbezahlt wurden. In einer großen sozialdemokratischen Versammlung in München wurden dem Kollegen Schirmer die Worte entgegengebracht: „Ihr Christlichen habt ja gar keine Existenzberechtigung“. Schirmer antwortete sich nachmals zum Wort, ging auf die Tribüne und erklärte der Versammlung: „Den Beweis für die Existenzberechtigung der christlichen Gewerkschaften sehen Sie in mir.“ Er selbst in Person sollte der Beweis sein. In jenem Saale „Die christliche Arbeiterbewegung in Endverstand“ sagt H. Galtner: „Jeder goldbreit Reden mußte er

kämpft werden, wer das weiß, wird unwillkürlich von Hochachtung für den Idealismus einfacher Arbeiter, die ohne praktische Vorbilder arbeiten mußten, erfüllt werden.“

Wenn wir eine solche Begeisterung und eine solche Ausopferung aus der Gründerzeit sehen, so müssen wir uns sagen: Heute ist es verhältnismäßig leicht, einer christlichen Gewerkschaft anzugehören, ein Gewerkschaftsföhrer zu sein. Die Alten haben mit großer Ausopferung den Boden bereitet und die Grundlagen gelegt, auf denen weiter gebaut werden konnte. Und wenn wir die Opfer an Arbeit und Mühen, an Gesundheit und Kraft, an Geld und Gut ansehen, die unsere alten Freunde für die Gewerkschaftsache gebracht haben, dann müssen wir jüngere uns sagen: wie klein sind die Opfer, die wir bringen. Wir zahlen Beiträge von gewiß nicht übermäßiger Höhe und haben dafür eine eigene Zeitung, Anspruch auf Unterföhungen, ein Angehörige einer machtvollen Organisation, die eine energische Interessensvertretung verbürgt. Was manchem fehlt im heutigen Zeitalter des Phantasmagorismus, das ist der Idealismus, die Solidarität, der Opfermut. An unseren alten Kollegen und Föhren aus der Gründerzeit wollen wir jüngere uns ein Beispiel nehmen und den Idealismus jener Tage wieder aufnehmen zu unserer inneren Befriedigung und zur Stärkung unserer legendenreich wirkenden christlichen Gewerkschaftsbewegung.“

Klasse 3.
 Köchin Anfangslohn mit je. Stat. 100 Mk.
 Köchin Endlohn " " " 130 Mk.
 Laborantin

Klasse 4
 Küchen- und Hausmädchen mit freier Station
 im Alter bis 21 Jahren 70 Mk.
 im Alter von über 21 Jahren 80 "

Der Endlohn in den Klassen 1 und 2 ist durch gleiche Jahreszulagen in 5 Jahren zu erreichen. Zu den Löhnen der Klassen 3 und 4, mit Ausnahme der Küchen- und Hausmädchen unter 21 Jahren, kommen Dienstalterszulagen von monatlich 5 bis 30 Mk.

Für die Urlaubstage (§ 7 des Hauptvertrags) werden statt der Beschäftigung für jeden Urlaubstag 3 Mk. für männliche und 4,50 für weibliche Angehörige in bar vergütet.

Der Lohn für nicht vollarbeitsfähige Personen wird besonders vereinbart.

Der Tarif hat Gültigkeit vom 1. Januar 1920 bis 1. Januar 1921 und läuft automatisch 1 Jahr weiter, wenn er nicht 2 Monate vorher gekündigt wird.

Für die Provinzial-Erziehungsanstalten des Rheinlandes wurde ebenfalls ein Tarifvertrag abgeschlossen. Derselbe lehnt sich eng an die übrigen für die Provinzial-Anstalten abgeschlossenen Verträge an (s. Provinzial-Hebammenkonkordat!).

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Die Neuordnung der Gewerkschaften.
 Die neue Reichsverordnung über die Gewerkschaften legt die künftigen Richtlinien für die Gewerkschaften fest:

für		in den Orten der Größe			
		A	B	C	D u. E
1. männliche Personen					
a) über 21 Jahre		6,00	5,00	4,00	3,50 Mk.
b) darunter		4,25	3,50	3,00	2,50 Mk.
2. weibliche Personen					
a) über 21 Jahre, so fern sie nicht in d. Haushalt eines anderen leben		5,00	4,50	3,50	3,00 Mk.
b) über 21 Jahre, so fern sie in dem Haushalt eines anderen leben		4,25	3,50	3,00	2,50 Mk.
c) unter 21 Jahren		3,00	2,50	2,25	2,00 Mk.

Die Familienzulage, die ein Gewerkschaftler erhält, dürfen insgesamt das Aushaltende der Frau gemäßigten Unterhalt, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

in den Orten der Größe					
		A	B	C	D u. E
a) den Ehegatten		2,50	2,25	2,00	1,75 Mk.
b) die Kinder u. sonstige unvolljährige Angehörige		1,75	1,75	1,50	1,25 Mk.

Wohngeld für die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungszuschüssen für die Reichsbeamten jeweils aufgestellt ist.

Arbeiterbewegung.

Internationale Konferenz der christlichen Gewerkschaften. Am 20. Februar fand in Rotterdam eine Zusammenkunft von Vertretern der christlichen Gewerkschaften in Deutschland, Frankreich, Holland und Belgien statt. Zwei dieser Aussprache sollte sein, die durch den Krieg getrennt haben wieder zu tun, insbesondere für den die Arbeitsverhältnisse aufzustanden

Gegensätze zu überbrücken und eine Verständigung herbeizuführen. Eine gedeihliche Zusammenarbeit ist unbedingt notwendig, um die christliche Arbeiterbewegung aller Länder bei der Lösung der bevorstehenden weltwirtschaftlichen Fragen überall zur Geltung zu bringen.

Das Ziel wurde erreicht. Die Gegensätze zwischen den deutschen christlichen Gewerkschaften einerseits und den belgischen und französischen andererseits, die durch den Einfall in Belgien und die Deportationen belgischer und französischer Arbeiter entstanden waren, wurden durch eine lokale Erklärung aus der Welt geschafft.

Die holländischen christlichen Gewerkschaften wurden beauftragt, die Vorarbeiten für eine internationale Konferenz der christlichen Gewerkschaften zu treffen. Diese Vorarbeiten sind nunmehr soweit erledigt, so daß am 2., 6. und 7. Mai im Friedenspalast in Haag die Konferenz stattfinden kann, um eine neue christliche Internationale zu gründen.

Christliche Gewerkschaften und katholische Gewerkschaften.

Am 9. März d. J. hat in Berlin eine gemeinsame Sitzung führender Kreise der christlichen Gewerkschaften und der katholischen Arbeiter- und Jugendvereine stattgefunden. Vor dem Vorsitz von Generalsekretär Dr. Müller-Steinwald, die Kollegen Bauer, Kaiser und Jansen vom Generalsekretariat, sowie mehrere Vorsitzende von Zentralverbänden; seitens der Arbeitervereine waren vertreten: der sud- und westdeutsche Verband, vom Gesamtverband der Jugendvereine: Generalsekretär Rohlfert.

Gegenstand der Aussprache war die Frage, ob sich im Laufe der letzten fünfjährigen Entwicklung wesentliche Veränderungen in den Beziehungen in der Aufgabenteilung und in der Zusammenarbeit zwischen den beiderseitigen Organisationen ergeben hätten.

In der ausgedehnten Beratung trat eine völlige Ueberzeugung über die Auffassung der Sachlage zutage. Die christlichen Gewerkschaften besahen nach wie vor, im Interesse der notwendigen sittlichen Fundamentierung ihrer Eigenart, die Existenz und die Lebenshaltung einer religiös-sittlichen Ständebewegung, wie sie gegeben ist für den katholischen Teil ihrer Mitglieder in den katholischen Arbeiter-, Gefellen- und Jugendvereinen.

Die christlichen Gewerkschaften galten an der Ueberzeugung fest, daß nur die vom Geist des Christentums durchdrungene Persönlichkeit, die sich im Leben behauptet und durchsetzt, Voraussetzung und zugleich Bürgschaft für eine in sich geistliche, zielstrebige christliche Gewerkschaftsbewegung sein kann. Es bedarf die praktische Arbeit der christlichen Gewerkschaften der tiefen eigenen sittlichen Begründung, die sie nur besitzen kann aus dem Grundgehalt des lebendigen Christentums, wie auch die Umsetzung der materiellen Errungenschaften in Kulturwerte nachhaltig nur von religiös-kulturellen Ständegemeinschaften getragen und gepflegt werden kann.

Die weiten Arbeitsgebiete der Bildung, des gemeinnützigen Rechtsbestandes und der Wohlfahrtspflege, der politischen Schulung und Ständevertretung sind den konfessionellen Ständevereinen im wesentlichen vorbehalten. Die christlichen Gewerkschaften wünschen, daß diese Vereine auf den bezeichneten Gebieten mehr als bisher eine frische Initiative entfalten möchten. Sie werden von sich aus bei der Vorbereitung für die Vereine kräftig mitwirken.

Sozialdemokratische Arbeiterfreundlichkeit. Die holländischen Arbeiter von Nicolaas Neelke teilten in einem Vortrag, angeregt durch die Vertreter des Stadtverwaltungsrates, den Antrag auf

die tatsächliche Vereinfachung ohne zu großen Teuerungszuschläge zu gewähren. Die begründeten diesen Antrag durch die ständig steigenden Lebensmittelpreise und die Breite der sonstigen Bedarfsartikel. Inzwischen verlasen auch einige sozialdemokratische Agitatoren, die Arbeiter vor den christlichen Gewerkschaften geistlich zu machen, und man erklärte den Leuten, die Freien (das sozialdemokratische Gewerkschaften) würden die Interessen der Arbeiter viel besser vertreten.

Wie dieses geschieht, zeigte am besten die Stadtratsitzung vom 22. 3. Bei der Beratung des Antrages meinte der sozialdemokratische Stadtrat Herr von der Arbeit auch noch eine Maßnahme und eine Frau zum Wörtchen gehalten werden. Bei 11stündiger Arbeitzeit sei der Lohn ausreichend. Er erhalte 12 Stunden und mehr. (Die Leute verdienen 2,00 bis 2,40 k pro Std.) Wenn die Leute mit dem Lohn nicht auskommen, müßten sie eben länger arbeiten. Die Genossen seien aus so man leidwillig. Und weiter, es seien die, welche keine Steuern bezahlen." (Genannt sind wohl die dortenden holländischen Arbeiter.) Genosse Stein versuchte seine Fraktionsgenossen von der Sache abzuhalten, die ebenfalls gegen die Bewilligung waren, zu belehren, fand jedoch bei seinen "Freunden" wenig Gegenliebe.

Was würden die Herren Genossen sagen, wenn ein christlicher Arbeitervertreter derartige Redensarten machte?

Konzentration in der Gewerkschaftsbewegung.

Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland ist in den letzten Jahren sehr lebhaft und hat sich sehr ausgedehnt. Die Zahl der Mitglieder ist in den letzten Jahren von 1,5 Millionen auf über 2,5 Millionen angewachsen. Die Zahl der Gewerkschaften ist von 1000 auf über 2000 angewachsen. Die Zahl der Gewerkschaften ist von 1000 auf über 2000 angewachsen.

Die praktische Arbeit der Gewerkschaften ist in den letzten Jahren sehr lebhaft und hat sich sehr ausgedehnt. Die Zahl der Mitglieder ist in den letzten Jahren von 1,5 Millionen auf über 2,5 Millionen angewachsen. Die Zahl der Gewerkschaften ist von 1000 auf über 2000 angewachsen. Die Zahl der Gewerkschaften ist von 1000 auf über 2000 angewachsen.

Aus den Ortsgruppen.

Barmen. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel, so schlug am Samstag, den 13. März die Nachricht auch hier im Wuppertal ein, daß sich eine neue Regierung gebildet, die alle gestrichelt und die Reichswehr hinter der neuen Regierung habe. Als erstes Ergebnis war die "Einigung" der drei bis hierher stark bekämpfenden sozialistischen Parteien zu verzeichnen, welche sofort den Aktionärausschuss bildeten und zu Massenemonstrationen auftraten. Auch die Führer der christlichen Gewerkschaften im Wuppertal fanden sich gleich zusammen, um Stellung dazu zu nehmen. Sonntagmorgen fanden die Demonstrationen statt, in deren Verlauf beschlossen wurde, am Montagmorgen in den Generalstreik zu treten. Als Ziel wurde aufgestellt: 1. Die Erringung der politischen Macht durch die Diktatur des Proletariats auf der Grundlage des Rätesystems. 2. Die sofortige Sozialisierung des Betriebs. Es war klar, daß sich unter dieser Parole kein christlicher Arbeiter für den Generalstreik erklären konnte, falls man den christlichen Willen gehabt,

Lohntabelle.

(Ausrechnen und aufbewahren.)

Sehr oft müssen bei den Verhandlungen, um richtige Vergleiche ziehen zu können, Stunden- und Tagelöhne in Monats- und Jahreslohn und umgekehrt umgerechnet werden. Nachstehend geben wir daher unseren Kollegen eine Tabelle, die sehr oft gute Dienste leisten wird.

Bei der Berechnung sind für den Tag 8 Arbeitsstunden, für die Woche 6, für den Monat 26, und für das Jahr 312 Arbeitstage zugrunde gelegt.

Stundenlohn Mark	Tageslohn Mark	Wochenlohn Mark	Monatslohn Mark	Jahreslohn Mark
0,50	4,—	24,—	104,—	1248,—
0,60	4,80	28,80	124,80	1497,60
0,70	5,60	33,60	145,60	1747,20
0,80	6,40	38,40	166,40	1996,80
0,90	7,20	43,20	187,20	2246,40
1,—	8,—	48,—	208,—	2496,—
1,10	8,80	52,80	228,80	2745,60
1,20	9,60	57,60	249,60	2995,20
1,30	10,40	62,40	270,40	3244,80
1,40	11,20	67,20	291,20	3494,40
1,50	12,—	72,—	312,—	3744,—
1,60	12,80	76,80	332,80	3993,60
1,70	13,60	81,60	353,60	4243,20
1,80	14,40	86,40	374,40	4492,80
1,90	15,20	91,20	395,20	4742,40
2,—	16,—	96,—	416,—	4992,—
2,10	16,80	100,80	436,80	5241,60
2,20	17,60	105,60	457,60	5491,20
2,30	18,40	110,40	478,40	5740,80
2,40	19,20	115,20	499,20	5990,40
2,50	20,—	120,—	520,—	6240,—
2,60	20,80	124,80	540,80	6489,60
2,70	21,60	129,60	561,60	6739,20
2,80	22,40	134,40	582,40	6988,80
2,90	23,20	139,20	603,20	7238,40
3,—	24,—	144,—	624,—	7488,—
3,10	24,80	148,80	644,80	7737,60
3,20	25,60	153,60	665,60	7987,20
3,30	26,40	158,40	686,40	8236,80
3,40	27,20	163,20	707,20	8486,40
3,50	28,—	168,—	728,—	8736,—
3,60	28,80	172,80	748,80	8985,60
3,70	29,60	177,60	769,60	9235,20
3,80	30,40	182,40	790,40	9484,80
3,90	31,20	187,20	811,20	9734,40
4,—	32,—	192,—	832,—	9984,—
4,10	32,80	196,80	852,80	10233,60
4,20	33,60	201,60	873,60	10483,20
4,30	34,40	206,40	894,40	10732,80
4,40	35,20	211,20	915,20	10982,40
4,50	36,—	216,—	936,—	11232,—
4,60	36,80	220,80	956,80	11481,60
4,70	37,60	225,60	977,60	11731,20
4,80	38,40	230,40	998,40	11980,80
4,90	39,20	235,20	1019,20	12230,40
5,—	40,—	240,—	1040,—	12480,—
5,10	40,80	244,80	1060,80	12729,60
5,20	41,60	249,60	1081,60	12979,20
5,30	42,40	254,40	1102,40	13228,80
5,40	43,20	259,20	1123,20	13478,40
5,50	44,—	264,—	1144,—	13728,—
5,60	44,80	268,80	1164,80	13977,60
5,70	45,60	273,60	1185,60	14227,20
5,80	46,40	278,40	1206,40	14476,80
5,90	47,20	283,20	1227,20	14726,40
6,—	48,—	288,—	1248,—	14976,—

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 18. bis 24. April ist der 17. Wochenbeitrag fällig.

Abgerechnet haben folgende Ortsgruppen:
Sommerquartal 1919: Köln (Ant.)

Sommerquartal 1919: Neuk. Wesel, Münster, Besseling, Froehheim, Baden-Baden, Realinghausen-Süd, Köln (Gem.-Arb.), Realinghausen (Angestellte), Passau (Gem.-Arb.), und Düsseldorf (Gem.-Arb.).

Sommerquartal 1920: Wittenberge, Bohms, Leichlingen, Jaborze, Dahn und Paderborn (Str.)

1. Gemäß § 54 unserer Verbandsstatuten haben die Ortsgruppen vierteljährlich mit dem Zentralvorstand abzurechnen. Die Abrechnung mit dem Zentralvorstand muß spätestens vier Wochen nach Ablauf jeden Vierteljahrs erfolgen und sind die Belege für Ausgaben mit einzusenden. Bei Einlegung an den Zentralvorstand muß die Abrechnung von den Rechnungsprüfern geprüft werden. Im Interesse einer geordneten Geschäftsführung bitten wir die Ortsgruppenvorsände dringend um Beachtung dieser Vorschriften, insbesondere um Innehaltung der vierteljährlichen Frist. Auf etwaige Restanten darf dabei keine Rücksichten genommen werden. Alle Mitglieder müssen sich an pünktliche Beitragszahlung gewöhnen; sie liegt im eigenen Interesse der Mitglieder. Wir verweisen dieselben auf §§ 28 und 30 der Statuten.

2. Die Abrechnungsformulare sind in allen Teilen genau auszufüllen. Dank sollen die Ortsgruppen gemäß § 54 monatlich Abschlagszahlungen an die Hauptkasse leisten, sofern die Beträge 30 Mk. übersteigen.

Es hat keinen Zweck, die Gelder drei Monate lang jenseits in den Ortsgruppen juristisch zu behalten. Von der Hauptkasse werden sie, sofern sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben unbedingt erforderlich sind, jinständig angelegt. Das sollte man wohl beachten.

3. Alle Unterstufungsgehalte sind, sofern sie nicht von Verbandsbeamten am Orte ausgefertigt werden, an den Zentralvorstand einzureichen. In allen Fällen ist stets das Mitgliedsbuch mit vorzuliegen und einzusenden.

Der Zentralvorstand.

J. A. Peter-Dedenbach.

Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

- Hubert Linden, Essen
- Johann Neujoh, Essen
- Carl Briggemann, Münster
- Josel Hellmayer, München
- Josel Groß, Coblenz
- Edhardt Neuser, Siegen
- Alfred John, Düsseldorf
- Johann Rabler, München
- Christian Wittmann, Münster
- Paul Reimig, Köln
- Michael Kellner, Weiden
- Franz Kda, Köln.

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

F. C. F. M. M. Köln, Postfach 111
Verleger des Volksrecht: Postfach 111, Köln, Postfach 111

Der einstimmig gefasste Beschluß, dem Antrage gemäß einen Beitrag von 1,80 Mk. und einen Gesamtschlag von 45 Bfg. pro Woche zu erheben, zeigte aber, daß die Kollegen Kollegen, schon zu dem Teil erst seit einigen Monaten organisiert sind, ehrlich bestrebt sind, echte und rechte Gewerkschaftler zu werden. Nunmehr muß es unsere Aufgabe sein, auch diejenigen Kollegen, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben, aufzuklären. Wegen der Beitragserhöhung darf unsere Ortsgruppe kein Mitglied verlieren. Dieser Fall wird auch nicht eintreten, wenn die Kollegen, jeder an seiner Stelle seine volle Pflicht und Schuldigkeit in seiner Standesorganisation tut.

Koblenz, Gemeindefahrer. Trotzdem man es von gewisser Seite fertig gebracht hatte, daß man unsern Verband von den Vorverhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages ausschloß, sind wir doch endlich nach langen Bemühungen nunmehr als vertragsschließender Kontrahent bei dem jetzigen Abschluß hinzugezogen worden. Es hat eines schweren Kampfes bedurft, bis daß sich die Ortsverwaltung der Gemeinde- und Stadtarbeiterverbände endlich dazu bequeme, auch mit uns gemeinsam Verhandlungen zu führen. Vielleicht trägt auch der Umstand dazu bei, weil der örtliche Rahmentarif derzeit viele „Schönheitsfehler“ enthält, daß man selbst in den Reihen der eigenen Mitglieder hiergegen Sturm läßt und nun mit Hilfe anderer diese zu verbessern läßt. Nun, wir wollen das Gemeinere vergessen, hoffen aber in Zukunft, daß man bei Verhandlungen und Beratungen die notwendige Rücksicht nimmt. Wenn man so verfährt und Terrorpolitik nicht auswirkt, läßt sich man auch in Zukunft in Koblenz zu Verhältnissen kommen, die der Arbeiterschaft nur dienlich sein können.

Die Verhandlungen über die letztin erfolgte Lohnregelung ab 15. Februar 1920 zeigten nachfolgendes Resultat:

Handwerker 4,50 % Stundenlohn
Angelernte Arbeiter 4,25 %
Ungelernte 4,— %
Weibl. in jed. Gruppe 1,— % wenig pro Stk.
Verarbeiteter 0,10 % mehr

Jugendliche, je nach Alter entsprechend weniger, die im alten Tarif vorgelesen. Man verständigte sich weiter darüber, daß allmonatlich eine Kommission, bestehend aus Stadtverordneten und Arbeitervertretern zusammentritt, um zu prüfen ob eine wesentliche Veränderung in den Preisen der Lebensmittel und der sonstigen Bedarfsartikel eingetreten ist und demnach auch eine Veränderung der Lohnsätze vornehmen zu können.

Magsburg. Am 11. März fand unsere diesjährige Generalversammlung statt, welche vom Vorsitzenden, dem Kollegen Schilling, eröffnet und geleitet wurde. Herrlich begrüßte er den aus der Gefangenenschaft zurückgekehrten Kollegen Jakob Schütz, der seit langen Jahren die Geschäfte des Ortsastorsers für die Ortsgruppe geführt hatte. Es sei ein hartes Brot gewesen das unsere Gefangenen haben essen müssen, wenn sie aber trotzdem sich sofort nach der Rückkehr in die Heimat wieder in der christlichen Arbeiterbewegung betätigen, so zeige dieses, daß sie die Hoffnung auf eine bessere Zukunft nicht verloren hätten.

Aus dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß im vergangenen Jahre 8 Versammlungen und 8 Vorstandssitzungen stattgefunden haben. Der Kasienbericht zeigte für die Hauptkasse eine Einnahme von 3429,75 Mk., Ausgaben 1365,19 Mk., an die Hauptkasse abgeführt 2063,56 Mk. Die Nebenkasse hatte eine Einnahme von 600,41 Mk., Ausgaben 444,70 Mk., mithin bleibt Kasienbestand 415,71 Mk. An Unterstützungen wurden im vergangenen Jahre ausbezahlt 581,70 Mk. Ein Mitglied ist im Laufe des Jahres durch Tod aus unserer Mitte geschieden. Aus der folgenden Vorstandswahl ging hervor, erster Vorsitzender Schilling, zweiter Gahl, als Kassierer wurde der zurückgekehrte Kollege Schütz wieder gewählt. Nachdem dem alten Vorstand für seine Tätigkeit der Dank ausgesprochen und der neue das Versprechen gegeben hatte, seine ganze Kräfte in den Dienst der guten Sache zu stellen, fand die gutbesuchte Versammlung ihr Ende.